

**+ Festlegung des Stundensatzes
gem. Tarifstelle 2.1.4
des Allgemeinen Gebührentarifs
der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung**

Bek. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen
des Landes Nordrhein-Westfalen v. 8. 8. 1995 - II A 2-66.2

Gemäß Tarifstelle 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1980 (GV. NW. S. 924), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Mai 1995 (GV. NW. S. 568), - SGV. NW. 2011 -, wird bekanntgemacht:

- 1 Der Stundensatz beträgt 110,- DM.
- 2 Der Satz ist ab dem 1. 1. 1996 anzuwenden.
Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung des Ministeriums für Bauen und Wohnen vom 8. 8. 1994 (MBl. NW. S. 1275) außer Kraft.
- 3 Die bisher mit dem Stundensatz gleichzeitig bekanntgemachten landesdurchschnittlichen Rohbaukostensätze je m³ umbauten Raumes (Rohbaukostentabelle), die zur Berechnung von Baugenehmigungsgebühren für Gebäude herangezogen werden, werden für das Jahr 1996 nicht besonders im Ministerialblatt bekanntgemacht. Es ist vielmehr beabsichtigt, diese Sätze als Rohbauwerttabelle in eine Anlage zur Tarifstelle 2 (Gebühren in baurechtlichen Angelegenheiten) in die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung zu übernehmen. Die neue Rohbauwerttabelle wird die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik für Mai 1995 bekanntgegebenen Bau-Preisindizes berücksichtigen und soll mit der Neufassung der Tarifstelle 2 am 1. Januar 1996 in Kraft treten.

- MBl. NW. 1995 S. 1466.

Anlage 1
zum Gebührentarif
(zu Tarifstelle 2)

Tabelle der Rohbauwerte je m³ umbauten Raumes
(Brutto-Rauminhalt)

Gebäudeart	Rohbauwert in DM/m ³
1. Wohngebäude	196,00
2. Wochenendhäuser	158,00
3. Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken	232,00
4. Schulen	229,00
5. Kindergärten	209,00
6. Hotels, Pensionen, Heime bis 60 Betten, Gaststätten	228,00
7. Hotels, Heime, Sanatorien mit mehr als 60 Betten	238,00
8. Krankenhäuser	258,00
9. Versammlungsstätten, wie Fest-, Mehrzweckhallen, Lichtspieltheater (soweit nicht unter Nr. 7 u. 12)	217,00
10. Kirchen	228,00
11. Leichenhallen, Friedhofskapellen	204,00
12. Turn- und Sporthallen, einfache Mehrzweckhallen (soweit nicht unter Nr. 9)	138,00
13. Hallenbäder	228,00
14. sonstige nicht unter Nr. 1 bis 13 aufgeführte eingeschossige Gebäude (z. B. Umkleidegebäude von Sporthallen und Schwimmbädern, Vereinsheime)	189,00
15. ein- und mehrgeschossige Läden (Geschäftshäuser) bis 2000 m ² Verkaufsfläche (soweit nicht unter Nr. 22)	193,00
16. eingeschossige Geschäftshäuser über 2000 m ² Verkaufsfläche; Einkaufszentren (soweit nicht unter Nr. 22)	173,00
17. mehrgeschossige Geschäftshäuser über 2000 m ² Verkaufsfläche	215,00
18. Kleingaragen	138,00
19. eingeschossige Mittel- und Großgaragen	171,00
20. mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	203,00
21. Tiefgaragen	223,00
22. Hallenbauten wie Fabrik-, Werkstatt- und Lagerhallen, einfache Sport- und Tennis- hallen, ohne oder mit geringen Einbauten	
a) bis 3000 m ³ umbauten Raum	
Bauart leicht ¹⁾	64,00
Bauart mittel ²⁾	79,00
Bauart schwer ³⁾	98,00
b) der 3000 m ³ übersteigende umbaute Raum	
Bauart leicht ¹⁾	49,00
Bauart mittel ²⁾	62,00
Bauart schwer ³⁾	73,00
23. mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude ohne Einbauten	160,00
24. mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude mit Einbauten	184,00
25. sonstige eingeschossige kleinere gewerbliche Bauten (soweit nicht unter Nr. 22)	115,00
26. eingeschossige Stallgebäude	96,00
27. mehrgeschossige Stallgebäude	114,00
28. sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude, Scheunen	78,00
29. Schuppen, offene Feldscheunen und ähnliche Gebäude	56,00
30. erwerbsgärtnerische Betriebsgebäude (Gewächshäuser)	
a) bis 1500 m ³ umbauter Raum	46,00
b) der 1500 m ³ übersteigende umbaute Raum	27,00

Zuschläge:

bei Gebäuden mit mehr als 5 Vollgeschossen	5 v. H.
bei Hochhäusern	10 v. H.
bei Gebäuden mit befahrbaren Decken (außer bei den Nrn. 19 bis 21)	10 v. H.
bei Hallenbauten mit Kränen für den von Kranbahnen erfaßten Hallenbereich	67,00 DM/m ²

Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen sind gesondert zu ermitteln; dies gilt auch für Außenverkleidungen, für die ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muß.

Abschläge:

bei mehrgeschossigen Geschäftshäusern (Nr. 17) in einfacher Ausführung [Bauart leicht ¹⁾ oder mittel ²⁾], deren Nutzfläche überwiegend nur Ausstellungszwecken dient	40 v. H.
bei mehrgeschossigen Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäuden mit und ohne Einbauten (Nr. 23 und 24) in einfacher Ausführung [Bauart leicht ¹⁾ oder mittel ²⁾]	30 v. H.

¹⁾ Zum Beispiel Stahlhallen mit Blecheindeckung und Wandverkleidung in Blech oder 11,5 cm starke Ausmauerung der Wände oder Gasbetonwände (leichte Wandverkleidung)

²⁾ Zum Beispiel Stahlhallen mit schwerer Dacheindeckung (Gasbetonplatten) und leichter Wandverkleidung, Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit leichter Dacheindeckung und unterschiedlichen Wandausführungen

³⁾ Zum Beispiel Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit schwerer Dacheindeckung und schweren Wandausführungen